

99080105001000

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/178/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080105001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Modellflugerlaubnis; Beantragung
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fluggelände, Flugmodelle, Flugplatz, Modellflieger, Modellflugzeug, Modellhubschrauber, Modellsegelflugzeug
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21f.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21f.html</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R0947-20200606&from=DE</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R0947-20200606&from=DE</p> <p>https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/service/rabl/rabl_2024_04_av_geozonen_bylan.pdf</p> <p>https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/service/rabl/rabl_2024_04_av_geozonen_bylan.pdf</p> <p>https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokument/bereich2/sg25/obabl_08_15032024_sg25.pdf</p> <p>https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokument/bereich2/sg25/obabl_08_15032024_sg25.pdf</p>
Teaser	Für den Betrieb eines unbemannten Fluggeräts im Rahmen von Luftsportverbänden benötigen Sie in bestimmten Fällen eine Erlaubnis
Volltext	<p>Unter dem Oberbegriff „unbemannte Fluggeräte“ fasst man unbemannte Luftfahrtsysteme umgangssprachlich „Drohnen“ und Flugmodelle zusammen. Zu den unbemannten Luftfahrtsystemen zählen z. B. Quadro-/Hexa-/Oktokopter für gewerbliche Fotoaufnahmen, Werbeluftschiffe, aber auch Modellflugzeuge, wenn sie zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Bei Nutzung zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung handelt es sich um Flugmodelle. Rechtlich werden die Flugmodelle und die unbemannten Luftfahrtsysteme als unbemannte Fluggeräte weitestgehend gleich behandelt.</p> <p>Seit dem 31.12.2020 gilt für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten grundsätzlich die</p>

Modul

Sachverhalt

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge. Daneben sind auch noch einige Vorschriften des nationalen Rechts für den Betrieb von Flugmodellen zu beachten (insbesondere § 21 f Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)).

Findet der Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden statt, ist eine Erlaubnis erforderlich, sofern es sich um Flugmodelle handelt

1. mit mehr als 12 Kilogramm Startmasse,
2. mit Raketenantrieb, sofern die Masse des Treibsatzes mehr als 20 g beträgt,
3. mit Verbrennungsmotor, die in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten betrieben werden

Darüberhinaus bedarf der Betrieb aller Flugmodelle bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Erlaubnis.

Die Erlaubnis nach 1. sowie der Betrieb von Flugmodellen bei Nacht ist generell durch Allgemeinverfügung erlaubt. Die Allgemeinverfügungen der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern finden Sie unter „Rechtsgrundlagen“.

Für eine Erlaubnis nach 3. finden Sie den entsprechenden Antrag unter „Formulare“
Der Antrag für eine Erlaubnis nach 2. ist formlos zu stellen.

Erfolgt der Betrieb im Rahmen von Luftsportverbänden müssen Fernpiloten von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg nach § 21 f Abs. 2 LuftVO zusätzlich an einer Schulungsmaßnahme des Luftsportverbandes teilnehmen, durch die ausreichende Kenntnisse in

1. der Anwendung und der sicheren Steuerung der

Modul

Sachverhalt

betriebebenen Flugmodelle
 2. den einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und
 3. der örtlichen Luftraumordnung

nachgewiesen werden.

Findet der Betrieb nicht im Rahmen von Luftsportverbänden statt, ist alternativ auch der Betrieb im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in der offenen Kategorie möglich. Dabei sind die Voraussetzungen und Bedingungen der jeweiligen Unterkategorie A1, A2 oder A3 einzuhalten.

Unabhängig davon, ob der Betrieb nach LuftVO oder Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erfolgt, ist § 21 h Abs. 3 LuftVO zu beachten (Betrieb in geografischen Gebieten)

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten Erlaubnis nach § 21 f Abs. 4 LuftVO: 50,00 - 3.500,00 EUR

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal